

Hof- und Betriebsordnung

1) Brandschutz

Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten (z.B. das Rauchen ist in den Stallungen, Vorratsräumen, Sattelkammern und anderen brandgefährdeten Orten des Hofes verboten.)

2) Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsvorschriften der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.

3) Kinder

Auf Kinder ist besonders zu achten. Der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Unfällen, jedoch müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für Schäden, die ihr Kind verursacht haften.

4) Hunde

Hunde sind stets an der Leine zu halten damit keine Belästigungen oder Gefahren von ihnen ausgehen. Ein Maulkorb und Leinenpflicht besteht bei Hunden denen eine Gefährdung oder wiederholte Belästigung nachweisbar ist.(z.B. hat schon einmal gebissen)

5) Impfpflicht

Alle Tiere(auch Hunde) müssen nachweisbar Tollwut geimpft sein.

6) Besucherzeiten

Reiten, Füttern, Versorgen der Pferde ist nur zwischen:
6.00Uhr und 22.30 Uhr.

Ausnahme: Krankheit des Pferdes, Tierarztbesuch oder Teilnahme an einem Turnier. Bei Ausnahmen ist der Vermieter zu informieren.

7) Parken und Fahren

Das Parken von PKW ist nur auf den vorgesehenen Parkplätzen erlaubt. Das Befahren der Reitanlagen ist dem Mieter nur zum Be-/und Entladen erlaubt.

Ausnahmen:

Tierärzte und Hufschmiede dürfen zur Reitanlage fahren.

Der Zufahrtsweg zum Betrieb und zur Reitanlage ist mit gemäßigter Geschwindigkeit (30km/h) zu befahren. Im Hof und in Nähe gelten die Regeln einer Spielstraße. (Schrittgeschwindigkeit)

8) Auslauf

Die Ausläufe sind nur entsprechend der Witterung und der Bodenbeschaffenheit zu benutzen. Die Pferde dürfen nur unter Aufsicht und Verantwortung ihrer Besitzer auf die Ausläufe. Bevor Pferde auf einen Auslauf gestellt werden ist die Hütesicherheit des Zaunes vom Mieter sicherzustellen. Gesperrte Ausläufe sind nicht zu benutzen. Der Auslauf ist keine Futtergrundlage und somit nicht zu vergleichen mit einer Koppel. Bei schlechter Witterung und schlechten Bodenverhältnissen können die Ausläufe nur eingeschränkt benutzt werden. Die Einzäunungen sind stets verschlossen zu halten.

9) Anlagen

- Die Zufahrt, des Hofgelände samt Parkplatz sind sauber zu halten und unmittelbar von Pferdeäpfel und Hundekot zu reinigen.
- Mitgebrachter und entstandener Abfall ist mit nach Hause zu nehmen.
- Der durch das Misten verursachte Schmutz ist ohne Aufforderung von jedem Mieter zu beseitigen.
- Der Mist darf nur auf den vorgesehenen Platz (möglichst am Zentrum) abgeladen werden.
- Der Urzustand der Reitanlage ist zu wahren.
- Die Gerätschaften sind zu achten, nach dem benutzen wieder zu reinigen und auf die vorgesehenen Plätze zu stellen.
- Das Putzen des Pferdes ist nur dann vorgesehenen Plätzen zu erledigen.
- Das Festbinden der Pferde an den Boxenfenstern und Trenngitter ohne Aufsicht ist untersagt.
- Die Koppelhygiene ist Aufgabe des Mieters.

10) Schäden

Schäden oder Beschädigung sind unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen.

11) Heu und Stroh

Neue Heu- und Strohballen sind erst nach restlosem Verbrauch der vorherigen aufschneiden.